

Änderungen beschlossen in der
Mitgliederversammlung am
03.11.2005 in § 3 Abs. 6 und
§ 6 Abs. 1

19.03.2014 in § 3 Abs. 2
§ 5 Abs. 1 / 2 und 4 sowie
§ 6 Abs. 10

30.04.2024 in § 2
20.05.2025 in § 2

S a t z u n g des Vereins

„Bundesverband Public Private Partnership (BPPP) e.V.“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Bundesverband Public Private Partnership (BPPP) e.V.“ und ist unter Registerblatt VR 17969 in das Vereinsregister eingetragen. Er führt sodann den Zusatz „e.V.“.
2. Sitz des Vereins ist Hamburg. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein organisiert den Meinungs- und Erfahrungsaustausch zwischen seinen Mitgliedern, informiert und berät sie sowie vertritt die Interessen der Mitglieder im gesellschaftlichen und politischen Raum auf nationaler Ebene. Insbesondere fördert er die partnerschaftliche Zusammenarbeit öffentlicher und privater Akteure zur bedarfsgerechten sowie nachhaltigen Entwicklung und Erhaltung der öffentlichen Infrastruktur.

Um die Rahmenbedingungen für die partnerschaftliche Zusammenarbeit privater und öffentlicher Akteure sowie Öffentlich Private Partnerschaften (ÖPP, englisch: Public Private Partnership, kurz PPP) zu verbessern, unterhalten wir einen „interfraktionellen Dialog“. Mithilfe von Positionspapieren informieren wir über Herausforderungen und Potenziale von ÖPP und machen Vorschläge für gesetzliche Regelungen zur Förderung von ÖPP. Es werden Fachveranstaltungen und Podien organisiert, aber auch unmittelbar Stellungnahmen und Gutachten veröffentlicht und/oder an die Politik übermittelt.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann werden, wer PPP-Transaktionen auf öffentlicher oder privater Seite durchführt oder einen Beteiligten dabei berät. Sowohl juristische als auch natürliche Personen können Mitglied werden.
2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
3. Juristische Personen haben im Aufnahmeantrag einen Vertreter zu benennen, der die Interessen der juristischen Person im Verein wahrnimmt. Der Vertreter kann sich durch eine von ihm mit schriftlicher Vollmacht versehene Person vertreten lassen.
4. Die Mitgliedschaft wird beendet
 - a) durch Tod, Auflösung oder durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mitglieds;
 - b) durch Austritt, der nur schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Kalenderjahresende gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann;
 - c) durch Ausschluss aus wichtigem Grund, der nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann.
5. Ein Mitglied scheidet automatisch aus dem Verein aus, wenn es mit der Bezahlung seines Beitrages zwei Jahre im Rückstand ist und trotz Mahnung durch den Vorstand säumig bleibt. Der Vorstand stellt das Ausscheiden fest.
6. Der Verband kann Ehrenmitglieder ernennen.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Das Kuratorium.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - a) die Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - b) die Ausschließung eines Mitgliedes gemäß § 3 c) der Satzung,

- c) die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens,
 - d) die Wahl des Vorstandes mit einfacher Mehrheit - Blockwahl ist möglich.
2. Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht und die Rechnungslegung des Vorstandes entgegen. Sie erteilt dem Vorstand Entlastung. Sie wählt ferner den Rechnungsprüfer - Blockwahl ist möglich.
 3. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch besondere schriftliche Einladung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einberufung kann auch per email erfolgen. Hierzu ist jedes Mitglied des Vorstands allein berechtigt. Die Einladung ergeht jeweils an die letzte dem Vorstand bekannte Anschrift des Mitglieds und muss mindestens drei Wochen vor der Versammlung zur Post gegeben bzw. per e-mail an die letzte bekannte e-mail-Anschrift versandt werden.
 4. In der Mitgliederversammlung ist Vertretung auch bei der Ausübung des Stimmrechts zulässig, sofern auf Anforderung des Vorstandes eine schriftliche Vollmacht vorgelegt wurde. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung durchgeführt werden, die beschlussfähig ist, soweit die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Anzahl der Vorstandsmitglieder übersteigt, worauf in der Einladung zu dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung hinzuweisen ist. Die Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung für den Fall, dass die Beschlussfähigkeit einer Mitgliederversammlung nicht erreicht wird, kann zeitgleich mit der Einladung zur originären Mitgliederversammlung erfolgen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Über die Art der Abstimmung entscheidet die Mitgliederversammlung. Beschlüsse, die den Zweck des Vereins ändern, bedürfen der Zustimmung sämtlicher erschienenen Mitglieder.
 5. Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift muss den Mitgliedern innerhalb von acht Wochen nach der Mitgliederversammlung zugänglich sein. Einwendungen können nur innerhalb eines Monats nach der nächsten Mitgliederversammlung erhoben werden.
 6. Eine Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 20 Prozent der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen.

§ 6 Vorstand des Vereins

1. Der Vorstand hat mindestens zwei und höchstens sechs Mitglieder.
2. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt ein Vorstandsmitglied bis zur Bestellung eines neuen Mitgliedes im Amt.
3. Der Vorstand bestimmt den 1. Vorsitzenden.

4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann für seine restliche Amtszeit vom Vorstand durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes ein Nachfolger bestellt werden.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein außergerichtlich und gerichtlich.
6. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist insoweit eingeschränkt, als der Vorstand nur über das von der Mitgliederversammlung genehmigte Budget verfügen kann. Der Vorstand ist nicht berechtigt, über Beträge zu verfügen, die nicht von dem vorhandenen Guthaben des Verbandes gedeckt sind.
7. Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren – auch per e-mail – gefasst werden. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung des Vorstandes, die der Vorstand sich selbst geben kann.
8. Der Vorstand ist berechtigt, Fachausschüsse zu speziellen Fragestellungen zu berufen.
9. Der Vorstand erstellt jährlich einen Rechenschaftsbericht und einen Jahresabschluss. Der Jahresabschluss (Vermögens-, Aufwands- und Ertragsrechnung) ist dem Rechnungsprüfer rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung vorzulegen.
10. Vorstandssitzungen können auch als Telefonkonferenz oder, wenn alle teilnehmenden Vorstandsmitglieder über einen entsprechenden Zugang verfügen, auch als Videokonferenz oder als Webkonferenz oder in vergleichbarer Form durchgeführt werden.

§ 7 Kuratorium

Das Kuratorium hat die Aufgabe, den Vorstand in der Ausübung seiner Geschäfte zu beraten. Mitglieder des Kuratoriums können alle Mitglieder des Vereins sowie Nichtmitglieder sein. Die Bestellung der Kuratoriumsmitglieder erfolgt einvernehmlich durch den Vorstand.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass eine einmalige Aufnahmegebühr und ein jährlicher Beitrag von den Mitgliedern erhoben werden kann.
2. Näheres wie Höhe, Fälligkeitszeitpunkt und Verzugsfolgen regelt die Mitgliederversammlung. Sie kann auch unterschiedlich hohe Aufnahmegebühren und Beiträge vorsehen, deren Differenzierung sich an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Mitglieds und/oder an der Intensität der Nutzung der Angebote des Vereins zu orientieren hat.

§ 9 Auflösung und Zweckänderung

Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienen Mitglieder beschließen. Die Vorstandsmitglieder sind zugleich die Liquidatoren.